

07.12.92

VP - In

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Der Bundesrat fordert den Bundesminister für Verkehr auf,
unverzüglich § 6 der Luftverkehrsordnung dahin zu ändern,
daß eine Mindesthöhe von 600 m bzw. 2000 Fuß vorgeschrieben
wird.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

Mit der Einführung einer Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln motorgetriebener Luftfahrzeuge in § 6 wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß durch Einhaltung einer größeren Flughöhe in Notfällen (z. B. Triebwerkausfall) die Sicherheit der Insassen einmotoriger Luftfahrzeuge und Dritter am Boden erhöht wird, indem die Auswahl und Erreichbarkeit eines Notlandegelandes verbessert wird. Gleichzeitig ist der Lärm, der beim Betrieb motorgetriebener Luftfahrzeuge verursacht wird, herabgesetzt.

Geringere Flughöhen bei Überlandflügen können aus Gründen der Luftraumstruktur, schlechten Wetters, aufgrund festgelegter An- und Abflugverfahren sowie von Flugverkehrskontrollfreigaben erforderlich werden. In diesen Fällen ist jedoch zumindest die Sicherheitsmindesthöhe einzuhalten. Für Ballone wurde die Zulässigkeit der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe aufgehoben, da bei ordnungsgemäßem Betrieb eine Unterschreitung nicht erforderlich ist. Eine mögliche Gefährdung von Personen an Bord oder Dritter am Boden wird damit reduziert, sowie eine Belästigung durch Lärm (Brennergeräusch) gemindert.